

Az.: KVwG 5/2010

**VERWALTUNGSGERICHT
DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Pfarrers

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
vertreten durch das Landeskirchenamt
dieses vertreten durch den Präsidenten
Lukasstr. 6, 01069 Dresden

- Beklagte -

wegen

Ausscheiden aus dem Pfarrerdienstverhältnis;
hier: Eilrechtsschutz

hat das Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens durch die Vorsitzende Franke

am 16. Oktober 2010

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers gegen den Feststellungsbescheid der Antragsgegnerin vom 5. Mai 2010 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 28. Juli 2010 wird unter der Auflage, dass der Antragsteller seiner Abordnung an eine andere Kirchgemeinde oder zur Erfüllung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zustimmt, wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt zu einem Drittel der Antragsteller und zu zwei Dritteln die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 2.500 € festgesetzt..

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, die aufschiebende Wirkung seiner Klage gegen die angefochtenen Bescheide der Antragsgegnerin, mit denen sein Ausscheiden aus dem Dienst als Pfarrer der Antragsgegnerin festgestellt wurde, wiederherzustellen, ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Der Antrag ist nach § 32 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (KVwGG) zulässig und mit der ausgesprochenen Auflage (§ 32 Abs. 4 Satz 4 KVwGG) auch begründet.

Das Gericht hat bei der Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 32 Abs. 4 KVwGG eine eigene Abwägung darüber zu treffen, ob die sofortige Vollziehung im kirchlichen oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist oder das Interesse des Adressaten des Verwaltungsaktes, von einer Vollziehung des Verwaltungsaktes vorläufig verschont zu bleiben, überwiegt. Nach diesem Maßstab ist die aufschiebende Wirkung der Klage unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller jedenfalls derzeit nicht im Evangelisch-Lutherischen Kirchspiel G., dessen 2. Pfarrstelle ihm zuletzt übertragen wurde, tätig wird, begründet.

Die Erfolgsaussichten der Klage gegen die Bescheide der Antragsgegnerin sind derzeit offen. Die Klage dürfte zulässig sein, ob sie auch begründet wird, wird voraussichtlich von dem Ergebnis der durchzuführenden Beweisaufnahme abhängen. Gemäß § 117

Abs. 1 Pfarrergesetz (VELKD) – PfG – scheidet ein Pfarrer aus dem Dienst aus, wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, dass er ihn nicht wieder aufnehmen will. Der Antragsteller hat bei objektiver Betrachtung diese Voraussetzungen erfüllt. Er hat Mitte Februar dem weiteren Pfarrer im Kirchspiel, der stellvertretenden Kirchenvorstandsvorsitzenden, dem gesamten Kirchenvorstand, dem zuständigen Superintendenten sowie dem Personalreferenten des Landeskirchenamtes erklärt, er könne aus Glaubensgründen nicht mehr als Pfarrer arbeiten. In einem Schreiben an alle Gemeindeglieder, das in den Gottesdiensten verlesen werden sollte, hat er Ende Februar 2010 erklärt, dass der Glaube ihn nicht mehr trage und er zu dem Entschluss gekommen sei, den Pfarrerberuf aufzugeben. Ende Februar 2010 hat er sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend registrieren lassen und in einem Gespräch im Landeskirchenamt am 1. März 2010 erneut angegeben, sich nicht vorstellen zu können, auch nur noch einen Gottesdienst zu halten und sich bereits nach anderen beruflichen Möglichkeiten erkundigt zu haben. Während dieser Zeit war er – bis auf einen auf Bitten des Kirchenvorstandes noch übernommenen Gottesdienst am 19. Februar 2010 in einem Pflegeheim – als Pfarrer nicht mehr tätig. Aus diesem Verhalten musste jeder schließen, dass der Antragsteller sich definitiv entschieden hatte, seinen Dienst nicht mehr ausüben und auch nicht wieder aufnehmen zu wollen. Allerdings wird dieses Verhalten dem Antragsteller nur dann zuzurechnen sein, wenn er zum damaligen Zeitpunkt in Bezug auf sein geschildertes Verhalten handlungsfähig war (vgl. § 12 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG), d. h. zu einer freien Willensbildung in der Lage war. Da nach Aktenlage zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dies nicht der Fall gewesen sein könnte, wird diese Frage durch eine Beweisaufnahme zu klären sein.

Angesichts der offenen Erfolgsaussichten hat sich die Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage an einer Folgenabwägung auszurichten. Insofern schlägt für den Antragsteller zwar nicht zu Buche, dass im Falle einer Nachbesetzung der ihm übertragenen 2. Pfarrstelle des Kirchspiels G. seine Rückkehr in dieses Kirchspiel ausgeschlossen wäre. Denn im Falle seines Obsiegens in der Hauptsache wäre selbst im Falle einer erfolgten Nachbesetzung dieser Stelle seine Rückkehr dorthin auf einer dann noch zu schaffenden Stelle möglich. Für seine Interessen sprechen jedoch die erheblichen wirtschaftlichen Folgen, die er im Falle des Sofortvollzuges hinzunehmen hätte und die durch einen Rückzahlungsanspruch nach endgültigem Erfolg im Hauptsacheverfahren zumindest nicht vollständig ausgeglichen werden könnten. Demgegenüber wiegt das Risiko für die Antragsgegnerin, im Falle ihres Obsie-

gens in der Hauptsache die rechtsgrundlos gewährten Bezüge nicht vollständig zurück gezahlt zu erhalten, geringer. Dass das Kirchspiel G. dringend einen zweiten Pfarrer benötigt, rechtfertigt für sich genommen den sofortigen Vollzug des Feststellungsbescheides nicht. Diesem Bedarf kann durch die Abordnung eines Pfarrers Rechnung getragen werden. Dessen Interesse an einer dauerhaften Versetzung auf die Stelle ist gegenüber demjenigen des Antragstellers nachrangig. Allerdings ist dem Kirchspiel G., den Gemeindegliedern wie dem Kirchenvorstand, ein Wirken des Antragstellers in den Gemeinden des Kirchspiels jedenfalls derzeit nicht zuzumuten. Würde die aufschiebende Wirkung seiner Klage einschränkungslos wiederhergestellt, hätte der Antragsteller das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung (§ 31 Abs. 1 PfG). Angesichts dessen, dass der Antragsteller sein Verhalten im Februar/März 2010 gegenüber dem Kirchenvorstand und in dem Schreiben an die Gemeindeglieder damit begründet hat, dass der Glaube ihn nicht mehr trage und er hinter den Glaubensaussagen eines Pfarrers nicht mehr stehen könne, fehlt seinem pfarrlichen Wirken gegenüber denjenigen, die von seinen damaligen Erklärungen Kenntnis haben, zumindest so lange die notwendige Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft, bis feststeht, dass sein Verhalten nicht auf einer freien Willensbestimmung beruhte. Diesem überwiegenden kirchlichen Interesse kann aber auch dadurch Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller seiner Abordnung in eine andere Gemeinde oder zur Ausübung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe zustimmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 72 Abs. 1 KVwGG. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass der Antragsteller zwar im Ergebnis überwiegend obsiegt, aber nur deshalb und solange, wie den kirchlichen Interessen durch seine Abordnung genügt werden kann. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 72 Abs. 6 KVwGG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.